

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
Niederlassung Nord  
Heidenkampsweg 96-98  
20097 Hamburg

**Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben 6-streifige Erweiterung der A 23 zwischen der AS Tornesch und dem AD Hamburg-Nordwest**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord beabsichtigt die 6-streifige Erweiterung der A 23 durchzuführen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin wurde daher beauftragt, die Bundesautobahn A 23 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit weiter zu planen und zu bauen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom 07.06.2021 bis 31.12.2022 Vorarbeiten durchzuführen und zwar:

**Bestandsaufnahme (Kartierung) für Umweltuntersuchungen**

- Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z. B. Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Land	Gemarkung		Flur	Baublockbezeichnung	Flurstück
Schleswig-Holstein	Ellerhoop		1	-	alle
	Esingen (Tornesch)		1, 2, 3, 4, 5	-	alle
	Kummerfeld		4, 5, 6	-	alle
	Borstel-Hohenraden		12, 13	-	alle
	Pinneberg		13, 15, 16, 17, 18, 21	-	alle
	Rellingen		2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	-	alle
	Halstenbek		1, 3, 4, 5	-	alle
Freie und Hansestadt Hamburg	0308	Schnelsen	-	320157	alle
			-	320156	alle
			-	319115	alle
			-	319057	alle
			-	319058	alle
			-	319059	alle

			-	319101	alle
			-	319116	alle
			-	319085	alle
			-	319086	alle
			-	319087	alle
			-	319088	alle
	0305	Eidelstedt	-	320151	alle
			-	320005	alle
			-	320006	alle
			-	320007	alle
			-	320008	alle
			-	320009	alle
			-	320010	alle
			-	320011	alle
			-	320012	alle
			-	320039	alle
			-	320017	alle
			-	320140	alle
			-	320057	alle
			-	320149	alle
			-	320036	alle
			-	320034	alle
			-	320148	alle
	-	320032	alle		

### **Vermessungstechnische Vorarbeiten**

Betreten der Grundstücke zur Durchführung von

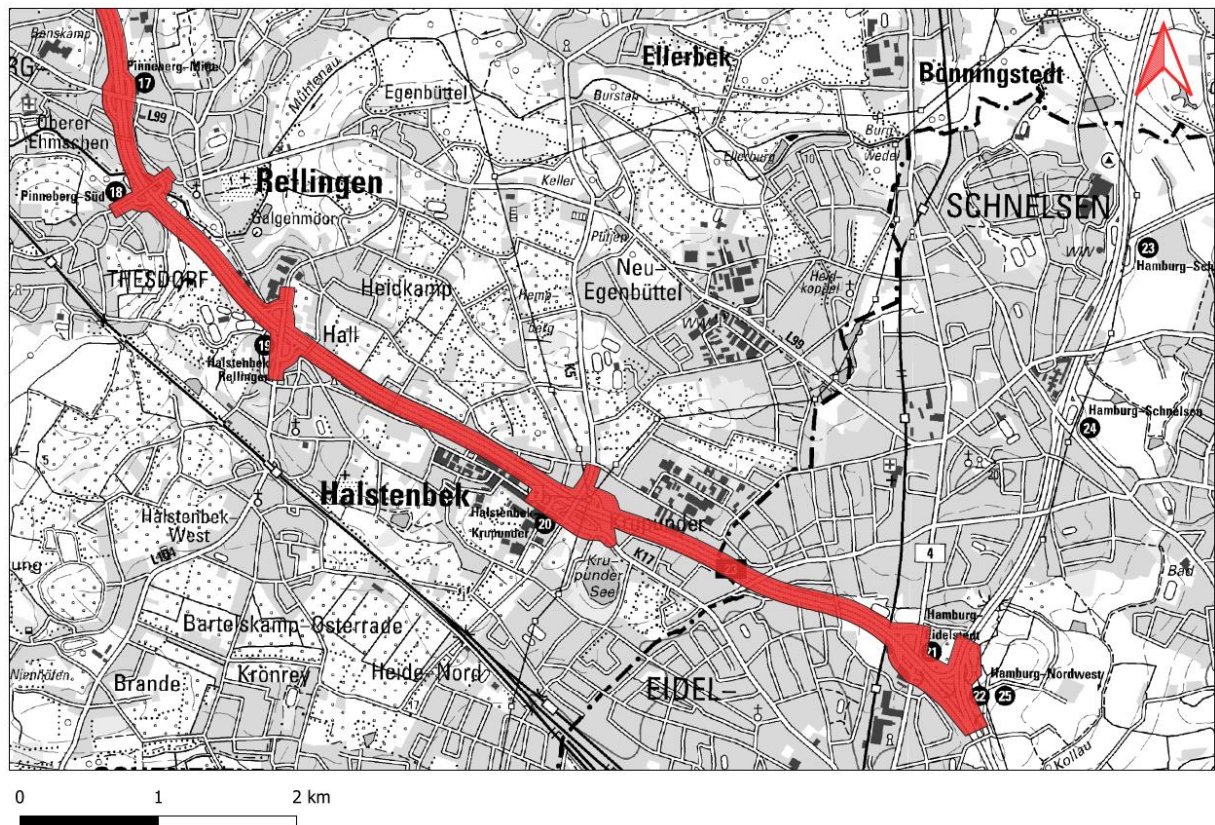
- Überprüfung, Erkundung, Vermarkung und Beobachtung des geodätischen Grundlagentetzes
- Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld
- Ortsbesichtigung, Geländeerfassung und Absteckungsarbeiten
- kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten
- temporärem Kennzeichnen von Mess- und Arbeitspunkten
- kurzfristigem Aufstellen von Messinstrumenten
- vorübergehendem Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten
- Anlage von Sondernetzen mit dauerhafter Vermarkung (Rohrfestpunkte) für den Zeitraum der Bauvorbereitung

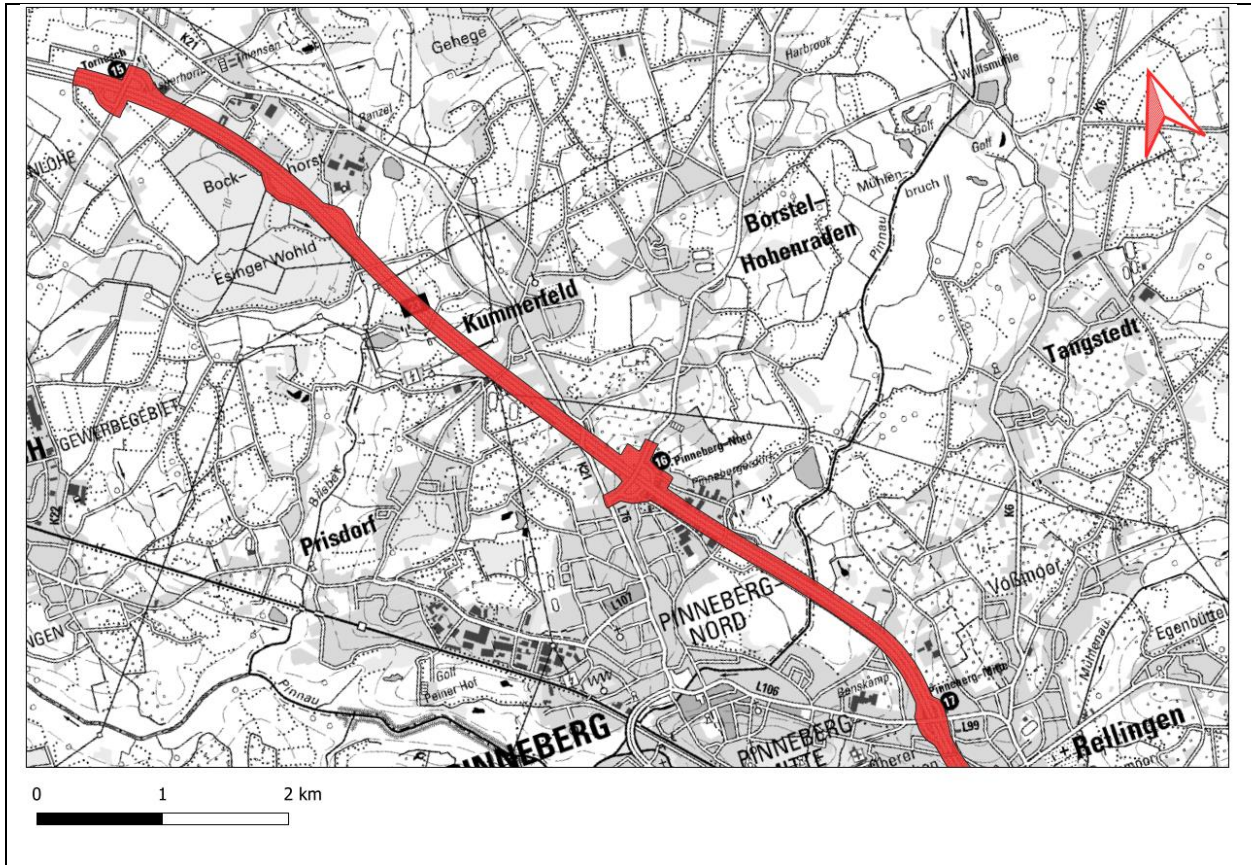
Die vermessungstechnischen Vorarbeiten können auf den folgenden Grundstücken durchgeführt werden:

- auf Grundstücken, deren Entfernung vom Straßenrand
  - der Bundesautobahn 23
  - der Autobahnauffahrten und - abfahrten
  - der Rastanlagen
  - der Autobahn kreuzenden Verkehrswege

weniger als 50,00 m beträgt.

- auf Grundstücken, deren Entfernung von der Autobahn kreuzenden Gewässern weniger als 50,00 m beträgt.





Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 4. Juni 2021 gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hamburg, den 11. Mai 2021

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nord  
Heidenkampsweg 96-98  
20097 Hamburg

Gez. Lüttge